

F. Schlussbetrachtung

Die Arbeit untersucht die Problematik der Verlustverrechnung im Rahmen der transparenten Besteuerung mit der Methodik des Rechtsvergleichs. Hierzu werden die einschlägigen Regelungen in den USA und Frankreich herangezogen. Dabei geht die Arbeit in einem ersten rechtsvergleichenden Teil auf systemische Aspekte ein und beleuchtet dabei das aktuelle Unternehmenssteuermodell im Hinblick auf die steuerliche Verlustverrechnung und der damit eng verbundenen zivilrechtlichen Haftung. Ergebnis dieses Rechtsvergleichs sind Rahmenbedingungen für ein Unternehmenssteuermodell de lege ferenda. In einem zweiten detaillierteren Rechtsvergleich widmet sich die Arbeit den konkreten Verlustverrechnungsbeschränkungen im Rahmen der transparenten Besteuerung. Ziel ist hier die Formulierung eines konkreten Reformvorschlags.

Der Rechtsvergleich der Unternehmenssteuermodelle der Länder Deutschland, USA und Frankreich zeigt auf, dass Deutschland mit dem KöMoG ein – hinter den USA und Frankreich weit zurückbleibendes – Optionsmodell eingeführt hat, das lediglich Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften eine Option zur Körperschaftsteuer ermöglicht, für andere Gesellschaftsformen aber nach wie vor an einem strengen (rechtsformabhängigen) Unternehmenssteuerdualismus festhält. Während die USA zunächst auf einen Kriterienkatalog zur Abgrenzung zwischen Transparenz- und Trennungsprinzip und Frankreich auf die Haftung der Gesellschafter abstellt, haben beide Jurisdiktionen einen strengen Unternehmenssteuerdualismus aus Praktikabilitätsgründen aufgegeben und teils sehr weitreichende Optionsmöglichkeiten für die Unternehmen implementiert. Die Untersuchung zeigt, dass aufgrund zivilrechtlich immer stärkerer Angleichung der Personengesellschaften an die Körperschaften, keine belastbaren Unterscheidungskriterien mehr vorhanden sind, die einen strengen Unternehmenssteuerdualismus zu rechtfertigen vermögen und Deutschland insoweit konsequent mittlerweile jedenfalls den Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ein Optionsrecht zugesteht. Der Rechtsvergleich mündet mithin in einem Reformvorschlag zur Implementierung eines, nach dem Vorbild der USA und Frankreichs, sehr weitreichenden wechselseitigen Optionsmodells, das lediglich Einzelunternehmer und börsennotierte Aktiengesellschaften hiervon ausnimmt. Um Missbrauch zu verhindern, sollen hierfür Bindungsfristen vorgesehen werden.

F. Schlussbetrachtung

Im Gegensatz zu den französischen Regelungen und nach dem Vorbild der USA, soll jedoch nach einem Widerruf, nach einer gewissen zeitlichen Bindung, eine erneute Optionsausübung möglich sein, um den wechselnden wirtschaftlichen Gegebenheiten in einem teils sehr langen Unternehmensleben Rechnung zu tragen. Ziel des Reformvorschlages ist es neben einer rechtsformneutralen Besteuerung, unter anderem gesellschaftsrechtliche Entscheidungen frei vom Steuerrecht zu ermöglichen und die steuerliche Flexibilität zu erhöhen, um auf diese Weise die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu steigern.

Der zweite Rechtsvergleich beleuchtet die konkreten Verlustverrechnungsbeschränkungen im Rahmen der transparenten Besteuerung, wobei sich vor allem der Vergleich mit der Rechtslage in den USA lohnt, da die dortigen Regelungen einst Vorbild bei der Einführung der deutschen Regelung waren. Hier stellt sich sowohl in Deutschland als auch den USA ein Konnex zwischen steuerlicher Verlustverrechnung und zivilrechtlicher Haftung heraus. Aufgrund eines bereits im Ansatz anderen Unternehmenssteuermodells ist eine vergleichbare Regelung in Frankreich obsolet. Die nähere Analyse zeigt jedoch, dass der Konnex zwischen steuerlicher Verlustverrechnung und handelsrechtlicher Haftung in Deutschland weit weniger stark als in den USA ausgeprägt ist. Die Durchbrechung dieses Konnexes zum einen im Rahmen des erweiterten Verlustausgleichs, zum anderen bei der Behandlung nachträglicher sowie vorweggenommener Einlagen zum Ausgleich eines negativen Kapitalkontos ist Auslöser umfangreicher Kritik bis hin zum Vorwurf der Verfassungswidrigkeit. Gerade dieser Konnex steht daher im Mittelpunkt des Reformvorschlages, um die steuerliche Verlustverrechnung stärker an den tatsächlichen haftungsrechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten auszurichten und damit insbesondere auch der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Um eine Vervielfachung an Verlustverrechnungsvolumina zu vermeiden, wird dabei das maximale Verlustrisiko der Gesellschaft mit Hilfe eines *worst case scenarios* definiert, welches sodann entsprechend ihrer persönlichen Haftungsanteile auf die einzelnen Gesellschafter aufgeteilt wird. Intention des Reformvorschlages ist es mittels eines strengeren Konnexes an die tatsächliche zivilrechtliche Haftung eine zeitnahe Verlustverrechnung zu ermöglichen und damit nicht zuletzt auch den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken.

Alle oben geschilderten Bemühungen werden überspannt von dem Zweck, die Unternehmensbesteuerung und hier insbesondere die Verlustverrechnung leistungsgerechter zu gestalten, die Flexibilität zu erhöhen und die Möglichkeit eines zeitnahen Verlustausgleiches zu schaffen.